

Die Organe der EU

(Minister)Rat der EU art 16 EUV

Zusammensetzung: jeweilige Fachminister (27) der Mitgliedsstaaten (zB justizminister, finanzminister) in 9 verschiedenen Formationen (alle europäischen Länder sind MS ausgenommen Weißrussland)

Abstimmung: Grundsätzlich qualifizierte Mehrheit, es gibt gewichtetes Stimmrecht
Ab 2014 doppelte Mehrheit, 55% derjenigen Mitglieder die zusammen mind 65% der Bevölkerung vertreten. Sperrminorität: Mitglieder die 35% der Bevölkerung vertreten + 1 Mitglied (oder 4 Mitglieder)
Zweck: demokratische Legitimation + Transparenz

Aufgaben:

- a) Gesetzgebende Gewalt, gemeinsam mit dem europäischen Parlament (Prinzip des institutionellen Gleichgewichts (blabla))
- b) Haushaltsbefugnisse
- c) Koordiniert die Wirtschaftspolitik
- d) schließt internationale Abkommen ab

Der Rat der EU ist das zentrale Lenkungs- und Entscheidungsorgan der EU. Vorbereitung und Koordinierung funktioniert durch den Ausschuss ständiger Vertreter (AstV - ~250 spezialisierte Ausschüsse)

Europäischer Rat art 15 EUV

Zusammensetzung:

1. Staats + Regierungschefs der Mitgliedsstaaten
 2. Präsident der europäischen Kommission (Baroso) Amtszeit 2 ½ Jahre
 3. Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik (Kathrin Asthon)
 4. Präsident des Europäischen Rates selbst (auf 2 ½ Jahre gewählt, steht in Art 15 Abs 6 EUV nachlesen)
- [Aufgaben]
- a) allgemeine Richtlinienkompetenz, er gibt Ziele und Impulse vor]
- rechtssetzende und gesetzgebende Gewalt; Entscheidung gemeinsam mit europ. Kommission und EP

Europäisches Parlament art 14 EUV

Im Parlament sind viele Ausschüsse, zu vielen Fachthemen. Die Beschlussfassung ist entweder Mehrheit der Stimmen, Präsenzquorum und Konsensquorum oder qualifizierte Mehrheit (CHECK!)

Zusammensetzung: Von den Bürgern auf 5 Jahre direkt gewählt, 750 Abgeordnete (2014:751) Es wird von den Bürgern direkt nach allgemeinem (unabhängig vom Stand, bezogen aufs nationale Wahlr, unabhängig vom Wohnsitz), geheimen, gleichen (keine Stimmgewichtung), direkten Wahlrecht

Aufgaben:

1. Gesetzgeber gemeinsam mit dem Ministerrat (Es ist ein **Mitentscheidungsverfahren**: relevant bei: Umweltschutz, Verbraucherschutz und Binnenmarkt). Darin zeigt sich auch das institutionelle Gleichgewicht, dass alle gemeinsam mitwirken
2. Haushaltsbehörde (überprüft Haushaltsführung)
3. Kontrollbefugnisse
 - a) Petitionsrecht der Unionsbürger
 - b) Untersuchungen (bei jedem Staat, zB gegen Grasser)

- c) Misstrauensvotum
- d) Informationspflichten
- e) Fragerecht
- 4.) Beratungsbefugnisse (Kommission und Rat müssen EP vor Beschlussfassung konsultieren, der Präsident der K kann befürworten oder ablehnen)

Art 14 EUV + Art 16 EUV

Kommission

Sitz in Brüssel; 27 Kommissare nach verschiedenen Fachbereichen aufgliedert

Zusammensetzung:

1. Präsident der Kommission wird vom europäischen Rat vorgeschlagen
Es muss aber dann eine Zustimmung vom europäischen Parlament vorliegen
2. übrigen Mitglieder werden benannt vom europäischen Rat + Präsidenten
3. Kollegium (Präsident + übrigen Minister) wird ernannt durch Zustimmung vom Europäischen Parlament
(Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik ist der Vizepräsident der Kommission)

Aufgaben

1. Anwendung der Verträge (Eine Vertragsverletzung liegt vor, wenn ein Mitgliedsstaate gegen Primärrecht verstößt oder eine RL nicht umsetzt)
2. Überwachung der Anwendung des Unionsrechts („Hüterin der Verfassung“)
Wenn Ö die Verträge nicht anwendet: Vertragsverletzungsverfahren
3. Haushaltsplan ausführen
4. Vertretung der EU nach außen (Interessen der Unionsbürger vertreten vor den nationalen Interessen: weisungsfrei, unabhängig)
5. Initiativorgan/ Monopol (Vorschlagsrecht – „Motor der Union“)
6. abgeleitete Rechtssetzungsbefugnis (Ministerrat kann Aufgaben an die Kommission delegieren)

Art 17 Abs 3 EUV , Art 245 AEUV = Idee der Kommission, Initiative

Art 17 Abs 4 EUV Ernennung

Art 245,247 AEUV Amtsenthebung

Art 234 AEUV Misstrauensvotum

Die Kommission ist dem EP verantwortlich (Misstrauensvotum möglich)

Amtszeit des Präsidenten der Kommission 5 Jahren, Mitglieder der K brauchen besondere Qualifikationen, müssen volle Gewähr für Unabhängigkeit bieten

EuGH/EuG

Zusammensetzung:

- 1 Richter pro Mitgliedsstaat, (EuGh zusätzlich von 8 von Generalanwälten unterstützt - Generalanwälte erstellen Schlussanträge)
Werden von den MS einvernehmlich ernannt auf 6 Jahre
Formationen: (Senate)
1. Plenum: alle sitzen da drin, also 27 Richter, entscheidet immer wenn die Rechtssache außergewöhnliche Bedeutung hat)
2. Große Kammer (13 Richter): wenn die Rechtssache besonders komplex oder bedeutsam ist)
3. Kammer: (3 oder 5 Richter): Bei übrigen Rechtssachen

Aufgabe des EuGH: Fortbildung des Eu-Rechts, Auslegung des EU-Rechts, Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts *Artikel 19 EUV (alles was mim EuGH zu tun hat)*

Aufgabe des EuG: Nichtigkeits- und Ungültigkeitsklagen, Schadenersatzklagen, Berufungsverfahren

Europäische Zentralbank
Sitz in Frankfurt

Rechnungshof

Wirtschafts- und Sozialausschuss

Ausschuss der Regionen

Damit auch Regionen vertreten werden können, also auch Interessen der untersten Ebene gewahrt werden

Zur Erlassung von Sekundärrecht ist eine Kompetenzgrundlage notwendig, da es sich seit dem Vertrag von Lissabon um ein Mitentscheidungsverfahren handelt.

Prinzip des institutionellen Gleichgewichts:

Art 19 EUV

Jedes Organ muss die Befugnis der übrigen Organe berücksichtigen
Ist vergleichbar mit der Gewaltenteilung, Machtmissbrauch soll verhindert werden, also ein Organ darf nicht alleine alles entscheiden. Es entscheiden immer alle mit (Mitentscheidungsverfahren)
Dieses Prinzip ersetzt quasi das Demokratische Verfassungsprinzip (demokratische Prinzip ist eher schwach ausgeprägt (Demokratie= Rechtserzeugung durch das Volk, Rat ist aber nicht gewählt)
Gewaltenteilung, checks and balances, soll für gegenseitige Unterstützung und Kontrolle sorgen

Primärrecht: Gründungsverträge, Beitrittsverträge, Entscheidungen des EuGH, allgemeine Rechtsgrundsätze

Sekundärrecht: Richtlinien, Beschlüsse, Verordnungen, Stellungnahmen, Empfehlungen – auf Grund der Organe erlassen

1. Fall, Fragen

Frage 1, Frage 2 s.o.

Frage 3: Erläutern Sie die Rolle des EP im Bereich des Gesetzgebungsprozesses der Union!

EP ist gemeinsam mit dem Ministerrat zuständig (Prinzip des institutionellen Gleichgewichts). Das EP kann die Kommission aber zur Vorlage eines Rechtssetzungsvorschlages auffordern (Art 255 AEUV)

Frage 4: Durfte sich der Rat bei der Erlassung der VO auf Art xy stützen oder wäre eine andere Vorgehensweise empfehlenswerter gewesen?

Es geht um die Frage, welchen Regelungszweck die Norm verfolgt.

Es ist wichtig, dass eine VO nur auf Grund einer Kompetenznorm erlassen werden darf. Art xy verfolgt den Ziel und Zweck von xxx. Diese wurde als Kompetenzgrundlage genommen. Dafür wäre es aber besser yy als Kompetenzgrundlage zu verwenden. Die Verbindung mit Art 352, das die Vertragsabrundungskompetenz darstellt, ist bei yy nicht notwendig. Art 352 (auch: Lückenschließungsklausel) ist nur unter strengen Voraussetzungen heranzuziehen, diese sind aber im SV nicht gegeben. Es wäre nur dann ok, wenn ein bestimmtes Vertragsziel erreicht werden soll und anders nicht erreicht werden kann.

Welches Legislativverfahren kam in diesem Fall zur Anwendung?

Es ist ordentliches Gesetzgebungsverfahren zwischen Rat und EP anzuwenden (CHECK!)

Frage 5 ?

Frage 6: Kann das EP gegen die Vorgehensweise des Rates vorgehen? An wen müsste es sich wenden?

*Man kann nun eine Nichtigkeitsklage einbringen. Außerdem hat das EP weitreichende Kompetenzen und nicht bloße Anhörung. Es hat eben Mitentscheidungsrecht. (Art 192) Daher wird es erfolgreich sein. Das EP ist privilegierter Klageberechtigter und kann daher nach Art 263 die Nichtigkeitsklage begehren. Es ist eine Handlung des Rates, daher anfechtbar. Begründet ist eine solche Anfechtung wenn: Unzuständigkeit, Verletzung von Verträgen, Verletzung von Formvorschriften, Ermessensmissbrauch der anzuwendenden Rechtsnorm.
Man wendet sich hierbei an den EuGH/EuG*

Frage 7: Welche Rolle spielt die Europäische Kommission im System des institutionellen Gleichgewichts der EU?

Check!

Frage 8, 9, 10: s.o.

Wie könnte ein Votum des europäischen Parlaments entgangen werden?

Der Kommissionspräsident muss sich dem EP stellen, da wird im Vorfeld schon vorgefühlt, wie eine Zusammenarbeit funktioniert.

Amtszeit der Mitglieder endet durch: nach 5J, Tod, freiwilliger Rücktritt, erzwungener Rücktritt (Misstrauensvotum) oder Amtsenthebung durch den EuGH. Nachfolger mit selber Staatsangehörigkeit wird vom Rat mit Zustimmung des Präsi der Kommission und nach Anhörung des EP mit qualifizierter Mehrheit ernannt. (Art 246 Abs 2 AEUV). Das Kollegium ist dem EP durch das Misstrauensvotum verantwortlich.

Frage 11: Können sich der Rat bzw das EP über die Wünsche der Kommission hinwegsetzen? Können sie die K zu einem Handeln zwingen?

Rat und EP (und in besonderen Ausnahmefällen auch MS) können die Kommission auffordern einen Vorschlag auszuarbeiten und einen Initiativantrag zu stellen (Rat gemäß 241 AEUV, EP gemäß 225 AEUV)

Frage 12: In welchem Verhältnis stehen die Mitglieder der Kommission zu den MS?

Müssen dem allgemeinen Wohl der EU Vorrang vor nationalen und persönlichen Interessen einräumen, dürfen keine Weisungen entgegennehmen, unabhängig

Frage 13: Kann ein/e einzelne Kommissar/in ihres Amtes enthoben werden?

Ja, durch den EuGH nach Art 247 AEUV

1. Wo sind die Organe im Vertrag genannt?

Art 13 EUV

2. Was sind die Haupt- bzw. was Nebenorgane?

Hauptorgane sind der europäische Rat, der Rat, das EP, die europäische Kommission, der Gerichtshof der EU (EuG, EuGH), die europäische Zentralbank und der Rechnungshof. Nebenorgane sind zu den Verfassungsorganen ergänzende Einrichtungen, die einen besonderen Stellenwert im Institutionsgefüge der EU haben: der europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA), der Ausschuss der Regionen (AdR) und die europäische Investmentbank.

3. Zusammenspiel der Organe beim Gesetzgebungsprozess?

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren der EU: EP ist neben Rat der EU Mitgesetzgeber, kann in mehreren Lesungen Änderungen an den Rechtssetzungsakten fordern, ohne Einigung zwischen Rat der EU und EP kann ein Unionsrechtsakt nicht zustande kommen.

1. Entstehung eines Vorschlages:

Verfahren wird von der Kommission eingeleitet, die Vorschlag erarbeitet. Abstimmung durch ad hoc Expertenbefragung oder Ausschüsse.

2. Erste Lesung im EP und im Rat:

Ausschussberatung, Ergebnis wird vom Plenum des EP beraten und in einer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht: Zustimmung, Ablehnung oder Änderungsvorschlag. Dann verfährt der Rat in erster Lesung, billigt er den Standpunkt des EP, dann ist das GGB-Verfahren abgeschlossen. Billigt er es nicht, legt er seinen Standpunkt fest.

3. Zweite Lesung im EP und Rat:

EP binnen 3M nach Übermittlung des Standpunktes des Rates: billigt ihn (GGB-Verfahrensabschluss); lehnt ab (GGB-Verfahrensabschluss, der vorgeschlagene Rechtsakt wird nicht erlassen) oder legt Rat und Kommission eine Abänderung vor (Kommission gibt dazu dann Stellungnahme ab, der Rat berät erneut, hat in 3M zu handeln: billigt, dann wird Rechtsakt erlassen; oder billigt nicht:

4. Vermittlungsverfahren

Einleitung durch Präsidenten des Rates im Einvernehmen mit Präsidenten des EP, Vermittlungsausschuss aus 27 gleichberechtigten Vertretern des Rates und EP, soll mit qualifizierter Mehrheit auf Basis der jew. 2. Lesung eine Einigung finden. Gelingt dies nicht gilt der Rechtsakt als nicht erlassen. Gelingt es:

5. Dritte Lesung im EP und Rat

EP und Rat müssen Rechtsakt binnen 6W erlassen

6. Veröffentlichung: in 23 Amtssprachen, vom Präsidenten des EP und des Rates unterzeichnet, im Amtsblatt der EU bekanntgegeben und demjenigen den er bestimmt ist.

Folien:

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren

(Art 289, 294 AEUV) Das Verfahren der Mitentscheidung ist nunmehr das Regelverfahren (vgl. Art 114 Abs 1, Art 192 Abs 1 AEUV)

Besondere Gesetzgebungsverfahren

- Das **Konsultationsverfahren** findet nur mehr vereinzelt und in den Fällen Anwendung, die nicht ausdrücklich dem Verfahren der Zustimmung oder dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen. Es war das ursprüngliche Rechtsetzungsverfahren der EG.

- Beim **Zustimmungsverfahren** muss das EP in aller Regel eine Stellungnahme zu einem Legislativvorschlag der EK abgeben, bevor ihn der Rat annehmen kann. EK und Rat sind nicht verpflichtet die in der Stellungnahme des EP allfällig enthaltenen Änderungswünsche zu akzeptieren. Nachdem das EP seine Stellungnahme abgegeben hat, kann der Rat den Vorschlag unverändert oder mit Änderungen annehmen. Das EP kann die Stellungnahme auch verweigern.

Verfahren der Zusammenarbeit

Das EP kann Legislativvorschläge durch Änderungen verbessern.

4.-7.s.o.

8. Rolle des europäischen Parlaments bei der Konstituierung der europäischen Kommission?

Präsident der Kommission wird vom europäischen Rat vorgeschlagen, es muss aber dann eine Zustimmung vom europäischen Parlament vorliegen. Die übrigen Mitglieder werden benannt vom europäischen Rat + Präsidenten. Das Kollegium (Präsident + übrigen Minister) braucht zur Ernennung die Zustimmung vom Europäischen Parlament.

9. Rolle des Gerichtshofs/Gerichts + Änderung der Terminologie durch den Reformvertrag?

Gerichtshof- EuGH als oberstes Gericht in der europäischen Gerichtsbarkeit Art 253 AEUV
Gericht – EuG als zweites autonomes Rechtssprechungsorgan der EU (Art 156 AEUV)
Fachgerichte in bestimmten Sachbereichen, können über die ihnen zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten entscheiden.
Rechtsberatung betreibt allein der EuGH in Form der Erstellung verbindlicher Gutachten zu Übereinkommen, welche die Union mit Drittstaaten oder internat. Organisationen schließen will

Aufgabe des EuGH: Fortbildung des Eu-Rechts, Auslegung des EU-Rechts, Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts *Artikel 19 EUV (alles was mim EuGH zu tun hat)*

Aufgabe des EuG: Nichtigkeits- und Ungültigkeitsklagen, Schadenersatzklagen, Berufungsverfahren

klar definierte Zuständigkeiten- keine umfassende Zuständigkeit des EuGH zur Entscheidung über sämtliche Streitigkeiten, welche Europarecht berühren, noch eine Zuständigkeit des Gerichtshofes für ein bestimmtes Verfahren zur Gewährung von Rechtsschutz; System von Klagen (Actiones-System); Ausschließliche Zuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung der Autonomie des Rechtssystems der Union

10. Kompetenzen und Kompetenzverteilung

Vertikale Kompetenzabgrenzung

(Art. 2-6 AEUV)

Betrifft die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen EU und Mitgliedsstaaten, im Vertrag von Lissabon neu geregelt worden, da nun kein Kompetenzkatalog mehr. Sonder Kompetenzkategorien: Ausschließliche Zuständigkeiten, Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungskompetenzen, GASP, Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik

Horizontale Kompetenzabgrenzung

Wahl der richtigen Kompetenz in den Verträgen für den Erlass eines Rechtsaktes (Rechtsgrundlage nötig), diejenige Rechtsgrundlage muss es werden, die das Hauptziel des Rechtsaktes abdeckt.

„Ausnahmen“ der Kompetenzkategorien

- Vertragsabrundungskompetenz

(=Ermächtigung für Zielerreichung)

- Implied Powers

(=Befugnis eingeräumt; Ermächtigung dementsprechende Maßnahme zu erlassen) Union hat auch jene Kompetenzen, die zwar im Vertrag nicht vorgesehen sind, aber nach Ziel und Zweck vorgesehen sind

- Außenkompetenz

(= Kompetenz zum Abschluss internationaler Abkommen)

- OMC

(= vertraglich/politisch vereinbart)